

Wirtschaftssatzung der IHK Pfalz

Geschäftsjahr 2023

Die Vollversammlung der IHK Pfalz hat in der Sitzung am 30. November 2022 gemäß § 4 Satz 2 Nr. 8 i. V. m. § 3 Abs. 7a und § 12 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBI. I S. 920), in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBI. I S. 3306) geändert worden ist und der Beitragsordnung vom 18. November 2014 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2023 (01.01.2023 bis 31.12.2023) beschlossen:

ı. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1.	im Erfolgsplan mit	
	Erträgen ¹ in Höhe von	24.874.200,00 €
	Aufwendungen ² in Höhe von	28.228.200,00 €
	geplantem Vortrag in Höhe von	3.690.539,54 €
	Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	336.539,54 €
_		

2. im Finanzplan mit

> Investitionseinzahlungen in Höhe von 2.015.000,00 € Investitionsauszahlungen in Höhe von 7.443.000,00 €

festgestellt.

II. Beitrag

Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene 1 Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 € nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land - und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 € nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1 Nichtkaufleuten³

a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb. bis 10.000 €, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1. eingreift 37,50 €

b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb

über 10.000 € und bis 25.000 € 75,00 € über 25.000 € und bis 50.000 € 150,00 €

Kaufleute⁴ mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise 2.2

Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 50.000 € 150,00 €

2.3 allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb

-	über	50.000 € und bis	100.000 €	300,00 €
-	über	100.000 € und bis	250.000 €	600,00 €
-	über	250.000 € und bis	500.000 €	920,00 €
-	über	500.000 € und bis	750.000 €	1.400,00 €
-	über	750.000 € und bis	1.000.000 €	2.100,00 €
-	über	1.000.000 € und bis	2.000.000 €	3.500,00 €
-	über :	2.000.000 € und bis	4.000.000 €	6.000,00 €
-	über 4	4.000.000 €		9.500,00 €

Pos. Betriebserträge + Ziff. 11-13, evtl. 16 Pos. Betriebsaufwand + Ziff. 14+15, 18+19, evtl. 17

³ Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Um fang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

- 2.4 allen IHK-Mitgliedern, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von 0 €, die zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:
 - mehr als 275 Mio. € Bilanzsumme
 - mehr als 550 Mio. € Umsatz
 - mehr als 5000 Arbeitnehmer

100.000,00 €

Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II. 2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

- 3. Als Umlagen sind zu erheben 0,24 % des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 € für das Unternehmen zu kürzen.
- 4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Geschäftsjahr.
- 5. Soweit ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage von 90 % des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

III. Deckungsfähigkeit und Anlagerichtlinie

Die Personalaufwendungen und alle übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Investitionsauszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Zinserträge aus Finanzanlagen, die im Anlagevermögen verbleiben sollen, können bis zu ihrer tatsächlichen Höhe im Geschäftsjahr wieder in dieser Anlageform/-art angelegt werden.

Die Investitionsauszahlungen für den Bau am Ludwigsplatz 2-4 werden gemäß § 12 Abs. 5 FS für übertragbar erklärt.

IV. Kredite

Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 10.000.000,00 € aufgenommen werden.

Ludwigshafen, 30. November 2022 IHK Pfalz

Albrecht Hornbach Präsident Dr. Tibor Müller Hauptgeschäftsführer